

## Mandanteninformation

zum

### Konjunkturpaket

(Stand 30.06.2020)

Der Bundesrat hat am 29.06.2020 dem Konjunkturpaket zugestimmt. Mit dieser Information möchten wir Ihnen die wichtigsten Punkte zu diesem aktuellen Konjunkturpaket vermitteln.

Zu der tatsächlichen Umsetzung der einzelnen Maßnahmen werden in den nächsten Tagen weitere Einzelheiten bekannt gegeben.

Die Anträge zu den einzelnen Maßnahmen waren am 30.06.2020 noch nicht verfügbar. Sobald eine Antragstellung möglich ist, werden wir Sie darüber informieren.

#### **I. Steuerliche Maßnahmen für Unternehmer**

##### **1. Überbrückungshilfe für drei Monate (Juni, Juli, August 2020)**

- Antragsberechtigung
  - Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbständige und Freiberufler
  - Umsatzeinbruch in Folge der Corona-Krise oder Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen
  - Umsatzeinbruch von mindestens 40% in den Monaten April und Mai 2020 gegenüber April und Mai 2019, bei Neugründungen gegenüber November und Dezember 2019
  
- Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil der Fixkosten in Höhe von
  - 80% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch
  - 50% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%
  - 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40% und 50%

- Höhe der Erstattung
  - Bei Unternehmen **bis zu 5 Beschäftigten** € 9.000,- für drei Monate
  - Bei Unternehmen **bis zu 10 Beschäftigten** € 15.000,- für drei Monate
  - Unter bestimmten Umständen können diese Beträge auch überschritten werden
  - Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter zum Stichtag 29.02.2020 zugrunde gelegt
  
- Beispiele für Fixkosten
  - Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
  - Mietnebenkosten
  - Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
  - Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
  - Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerungen von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
  - Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
  - Grundsteuern
  - Betriebliche Lizenzgebühren
  - Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
  - Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
  - Kosten für Auszubildende
  - Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, sollen pauschal mit 10% der oben genannten Fixkosten gefördert werden. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderungsfähig
  - Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund der coronabedingten Stornierungen zurückbezahlt haben, sollen ebenfalls pauschal mit 10% der oben genannten Fixkosten gefördert werden
  - Die Fixkosten müssen vor dem 01. März 2020 begründet worden sein, d.h. die Verpflichtung zur Zahlung muss an diesem Stichtag vorgelegen haben
  
- Umsatzrückgang und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen
  
- Das Antragsverfahren wird durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt und über eine digitale Schnittstelle direkt an die EDV der Bewilligungsstelle der Länder übermittelt
  
- Bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen für April und Mai 2020 werden diese durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer an die Bewilligungsstelle übermittelt. Ergibt sich daraus, dass der Umsatzeinbruch entgegen der Prognose nicht erreicht wurde, sind bereits ausbezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen

- Die Überbrückungshilfen sind in der Gewinnermittlung als Einnahmen zu erfassen und zu versteuern
- Die Überbrückungshilfe kann auch beantragt werden, wenn zuvor bereits ein Antrag auf Soforthilfe gestellt wurde

## **2. Degressive Abschreibung**

- für in den Jahren 2020 und 2021 angeschaffte oder hergestellte, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagermögens
- degressive Abschreibung mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden Abschreibung
- maximal 25% pro Jahr

## **3. Investitionsabzugsbeträge § 7g EStG**

Verlängerung der in 2020 endenden Investitionsfrist für in den Vorjahren gebildet Investitionsabzugsbeträge um ein Jahr

## **4. Rücklage nach § 6b EStG**

Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfrist um ein Jahr

## **5. Gewerbesteuer**

Der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände wird ab 2020 von 100.000 Euro auf 200.000 Euro angehoben

## **6. Gewerbesteuer-Anrechnung auf die Einkommensteuer**

Ab dem Veranlagungsjahr 2020 wird der Anrechnungsfaktor von 3,8 auf 4,0 angehoben. Bis zu einem Gewerbesteuer-Hebesatz von 420 % erfolgt eine vollständige Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer.

## **7. Einfuhrumsatzsteuer**

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des Folgemonats verschoben

## **8. Prämie für die Einstellung von Auszubildenden**

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die ihr Ausbildungsangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie von 2.000 Euro, die nach dem Ende der Probezeit ausgezahlt wird
- Unternehmen, die das Ausbildungsangebot erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 Euro

## 9. Steuerliche Forschungszulagen

Werden rückwirkend zum 01.01.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4. Mio. Euro pro Unternehmen gewährt

## 10. Körperschaftsteuer

- Optionsmodell zur Körperschaftsteuer bei Personengesellschaften
- Anhebung des Ermäßigungsverfahrens bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags

## 11. Weitere Unterstützungsangebote für Unternehmen

- KfW-Förderkredite können weiterhin beantragt werden
- Stundungsanträge für Steuern können weiterhin bei den Finanzämtern gestellt werden
- Herabsetzungsanträge für Vorauszahlungen beim Finanzamt sind weiterhin möglich

## II. Weitere Maßnahmen für alle Bürger

### 12. Senkung der Mehrwertsteuer in allen Branchen

- befristet auf 6 Monate vom 01.07.2020 bis 31.12.2020
- Regelsteuersatz von 19% auf 16%
- Ermäßigter Steuersatz von 7% auf 5%

### 13. Kinderbonus

- Kinderbonus von einmalig 300 Euro je Kind für jedes kindergeldberechtigtes Kind
- Die Auszahlung erfolgt in zwei gleichen Teilen von jeweils 150 Euro im September und Oktober 2020
- Der Bonus wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet

### 14. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Wird befristet auf 2 Jahre (2020/2021) von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro angehoben

### 15. Steuerliche Verlustrückträge

- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro pro Steuerpflichtigem bzw. 10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung erweitert
- Der voraussichtliche Verlust des Jahres 2020 kann jetzt schon anteilig ins Jahr 2019 zurückgetragen werden, wenn die Einkommensteuer-Vorauszahlungen für 2020 auf 0 Euro herabgesetzt wurden

## **16. Sozialgarantie**

Zur Vermeidung einer Steigerung der Lohnnebenkosten werden die Sozialversicherungsbeiträge ab dem Jahr 2021 bei maximal 40% stabilisiert werden

## **17. Grundsicherung**

Der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung wird bis zum 30.09.2020 verlängert

## **18. Innovationsprämie**

- Höhere Prämien für Elektroautos (von 3.000 Euro auf 6.000 Euro)
- Befristet bis 2021 für E-Fahrzeuge mit einem Nettolistenpreis von bis zu 40.000 Euro
- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen ohne Kohlendioxidemission wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises auf 60.000 Euro angehoben
- Keine Kaufprämie für abgasarme Benziner und Dieselaautos

## **19. Kfz-Steuer**

Wird ab 2021 stärker an den CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgerichtet, womit saubere Autos bei der Steuer günstiger sind als emissionsstarke Modelle

## **20. Entschuldungsverfahren für natürliche Personen (Privatinsolvenz)**

Befristete Verkürzung auf drei Jahre

## **21. Kurzarbeitergeld**

Verlängerung der Regelungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld ab dem 01.01.2021 geplant. Entscheidung darüber im September 2020.

## **22. Stromkunden**

- Die EEG-Umlage soll ab 2021 durch Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt gesenkt werden
- Sie soll nun 2021 bei 6,5 Cent pro Kilowattsunde liegen, 2022 bei 6,00 Cent pro Kilowattsunde (derzeit 6,76 Cent)

Für Fragen und individuelle Beratungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

Jochen Hutter

und das Team der Kanzlei [Hutter](#)  
[SWO](#) Steuerberatungsgesellschaft